



Reformierte Kirchen  
Bern-Jura-Solothurn  
Eglises réformées  
Berne-Jura-Soleure

# Verordnung über das Aufnahme- verfahren ins Ausbildungsprogramm Theologie für Akademikerinnen und Akademiker mit Berufsziel Pfarramt (ITHAKA Ausbildungs- programm)

vom 14. August 2014 (Stand am 1. September 2023)

*Der Synodalrat,*

gestützt auf

- Ziffer 19 des öffentlich-rechtlichen Vertrages über das Zusammenwirken im Praktischen Semester und im Lernvikariat und die Verteilung der Lasten vom 13. August 2020<sup>1</sup>,
- Art. 194 der Kirchenordnung vom 11. September 1990<sup>2</sup>,

nach Anhörung der Theologischen Fakultät der Universität Bern und der Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern,

*beschliesst:*

## **Art. 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt das Aufnahmeverfahren ins Ausbildungsprogramm für Akademikerinnen und Akademiker mit Berufsziel Pfarramt (nachfolgend ITHAKA Ausbildungsprogramm) gemäss den Bestimmungen des öffentlich-rechtlichen Vertrages über das Zusammenwirken im Praktischen Semester und im Lernvikariat und die Verteilung der Lasten vom 13. August 2020 und der Lernvikariatsverordnung vom 16. Dezember 2002<sup>3</sup>.

<sup>1bis</sup> Das ITHAKA Ausbildungsprogramm umfasst das ITHAKA-Master-Studium an der Theologischen Fakultät der Universität Bern, das mit dem Master of Theology in Divinity abgeschlossen wird, eine Eignungsabklä-

---

<sup>1</sup> KES 93.010.

<sup>2</sup> KES 11.020.

<sup>3</sup> KES 51.310.

nung vor Studienbeginn, Praxiswochen in einer Kirchgemeinde mit den begleitenden obligatorischen Veranstaltungen während des Studiums sowie das Lernvikariat im Anschluss ans Studium.

<sup>2</sup> Die Zulassung zum Theologiestudium an der Theologischen Fakultät der Universität Bern erfolgt gemäss den universitären Zulassungsrichtlinien und Reglementen.

### **Art. 1a Begleitkommission**

<sup>1</sup> Der Ausbildungsrat wählt eine Begleitkommission. Diese setzt sich zusammen aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Landeskirche, des Ausbildungsrates und der Fakultät. Die KOPTA-Leitung und die Leitung des Praktischen Semesters nehmen mit beratender Stimme teil.

<sup>2</sup> Die Begleitkommission nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) sie setzt die Beschlüsse des Ausbildungsrates um,
- b) sie begleitet und unterstützt den Ausbildungsrat bei Weiterentwicklung der inhaltlichen Arbeit,
- c) sie erarbeitet ein Werbekonzept und legt dieses dem Ausbildungsrat zur Genehmigung vor,
- d) sie nimmt die Öffentlichkeitsarbeit wahr,
- e) sie entwickelt das Auswahlverfahren und legt es dem Ausbildungsrat zur Abstimmung vor,
- f) weitere Aufgaben können ihr vom Ausbildungsrat übertragen werden.

<sup>3</sup> Der Ausbildungsrat bestimmt eine Leitung. Im Übrigen konstituiert sich die Begleitkommission selbst.

### **Art. 1b Aufnahmeverfahren**

<sup>1</sup> Das Aufnahmeverfahren gemäss Art. 5 dieser Verordnung wird von der Aufnahmekommission durchgeführt.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident sowie die übrigen Mitglieder der Aufnahmekommission werden vom Ausbildungsrat gewählt. Die Anzahl der Kommissionsmitglieder wird von der Ausbildungskommission festgesetzt.

<sup>3</sup> Die Aufnahmekommission stellt dem Ausbildungsrat Antrag auf Aufnahme ins ITHAKA Ausbildungsprogramm.

<sup>4</sup> Die Aufnahmekommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **Art. 2 Voraussetzungen für die Zulassung zum Aufnahmeverfahren**

<sup>1</sup> Zum Aufnahmeverfahren können Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die über einen universitären Hochschulabschluss mindestens auf der Stufe Master oder über einen gleichwertigen Abschluss verfügen, in der Regel eine erfolgreiche Berufserfahrung nachweisen und bei Beginn des Ausbildungsprogramms nicht älter als 54 Jahre sind.

<sup>1bis</sup> Inwiefern ein Masterabschluss einer Pädagogischen Hochschule oder einer Fachhochschule als Zulassungsvoraussetzung anerkannt werden kann, wird von der Universität Bern sur dossier geprüft.

<sup>2</sup> Die Aufnahmekommission entscheidet über die Zulassung zum Aufnahmeverfahren. Vorbehalten bleibt Art. 7.

## **Art. 3 Aufnahme und Zulassung**

<sup>1</sup> Der Eintritt ins ITHAKA Ausbildungsprogramm setzt voraus:

- a) den positiven Entscheid des Ausbildungsrates im Hinblick auf eine mögliche Ordination nach erfolgreichem Studium und erfolgreichem Lernvikariat mit bestandenem Staatsexamen sowie im Hinblick auf eine mögliche Aufnahme in den bernischen Kirchendienst,
- b) die Erfüllung der Zulassungsbedingungen der Universität Bern, für deren Prüfung die Abteilung Zulassung, Immatrikulation und Beratung (ZIB) der Universität Bern zuständig ist.

<sup>2</sup> Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme ins ITHAKA Ausbildungsprogramm.

## **Art. 4 Bewerbungsverfahren**

<sup>1</sup> Die Bewerbung zur Aufnahme ins ITHAKA Ausbildungsprogramm ist an den Bereich Theologie der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn zu richten.

<sup>2</sup> Der Bewerbung sind beizulegen:

- Motivationsschreiben zum Interesse am Studium der Theologie und an der reformierten Landeskirche im Umfang von zwei Seiten,
- detailliertes tabellarisches Curriculum vitae,
- aktuelles Foto,
- schriftliche Empfehlung von zwei Personen, davon mindestens eine von einer Pfarrperson aus landeskirchlichem Kontext,
- Kopie des Maturitätszeugnisses als Voraussetzung für die Immatrikulation an der Universität Bern,

- Kopie des Masterdiploms / Lizentiats und des Diploma Supplements (falls dieses fehlt, ist eine Kopie des Testathefts beizulegen),
- gegebenenfalls eine Liste mit Erfahrungen im kirchlichen Bereich,
- Privatauszug und Sonderprivatauszug aus dem Strafregister,
- Nachweis Berufstätigkeit, Erziehungs- oder Betreuungsarbeit bzw. eine vergleichbare Tätigkeit von in der Regel fünf Jahren im Anschluss an die Erlangung des Hochschul- oder Studienabschlusses,
- Allfällige Weiterbildungsnachweise,
- Selbstdeklaration, beim kirchlichen Qualifikationsverfahren für den Quereinstieg in den reformierten Pfarrberuf im Ausbildungskonkordat (QUEST) nicht abgelehnt worden zu sein.

### **Art. 5 Eignungsabklärung**

<sup>1</sup> Vor Aufnahme ins ITHAKA Ausbildungsprogramm findet eine Abklärung statt, ob die Bewerberinnen und Bewerber die nötige persönliche Eignung für die Tätigkeit in einem Pfarramt mitbringen. Diese kann nicht wiederholt werden.

<sup>2</sup> Die Eignungsabklärung findet an einem Halbtage statt und besteht aus drei Teilen: einem biographischen Interview, einer praktischen Übung und einem Jobinterview. Die Abklärung wird von einer Delegation aus den Mitgliedern der Aufnahmekommission durchgeführt.

<sup>3</sup> Das biographische Interview ist ein strukturiertes Gespräch von 45 Minuten über die persönliche Motivation.

Als Grundlage des Gesprächs dienen die eingereichten Unterlagen. Zur Sprache kommen in jedem Fall

- die Erfahrungen im religiösen und kirchlichen Bereich,
- die Beziehungen zur evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern,
- die persönlichen und beruflichen Erfahrungen,
- die theologische Position,
- persönliche Stärken und Schwächen.

<sup>4</sup> Die praktische Übung umfasst eine Stunde Einzelarbeit, in der die Kandidatin/der Kandidat zu verschiedenen Themen etwas erarbeitet. Die Ergebnisse sind mündlich mitzuteilen und Bestandteil des Jobinterviews. Theologische Vorkenntnisse werden explizit nicht erwartet und sind auch nicht Teil der Beurteilung.

<sup>5</sup> In einem 45minütigen Gespräch sind die zuvor erarbeiteten Überlegungen der Bewerberin bzw. des Bewerbers Thema des Gesprächs, das als

Jobinterview geführt wird.

<sup>6</sup> Die Ergebnisse aus den dem biographischen Interview und dem Jobinterview sowie die Einschätzungen bezüglich Sozial-, Kommunikations- und Reflexionsfähigkeiten werden von der Aufnahmekommission schriftlich festgehalten. Die Beurteilung muss sich an sachlichen Kriterien ausrichten sowie nachvollziehbar sein.

#### **Art. 6 Aufnahmeentscheid**

<sup>1</sup> Die Aufnahmekommission klärt die nötige persönliche Eignung für die Tätigkeit in einem Pfarramt der Bewerberinnen und Bewerber ab.

<sup>2</sup> Gestützt auf die Eignungsabklärung stellt die Aufnahmekommission zu Händen des Ausbildungsrates Antrag zur Aufnahme ins ITHAKA Ausbildungsprogramm.

<sup>3</sup> Der Ausbildungsrat entscheidet über die Aufnahme mittels Verfügung.

#### **Art. 7 Rechtspflege**

<sup>1</sup> Bevor der Ausbildungsrat einen ablehnenden Entscheid verfügt, setzt sie der Bewerberin oder dem Bewerber eine angemessene Frist, schriftlich Einwendung zu erheben.

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen des Ausbildungsrates kann die betroffene Person innert 30 Tagen Beschwerde an den Synodalrat erheben. Mitglieder des Synodalrates, die gleichzeitig dem Ausbildungsrat oder der Aufnahmekommission angehören, treten im Beschwerdeverfahren in den Ausstand.

<sup>3</sup> Bei Beschwerden gegen Verfügungen des Ausbildungsrates ist die Rüge der Unangemessenheit unzulässig.

<sup>4</sup> Gegen Verfügungen oder Beschwerdeentscheide des Synodalrates kann die betroffene Person innert 30 Tagen Beschwerde an die Rekurskommission der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn erheben.

<sup>5</sup> Für den Erlass, den Inhalt und die Anfechtung der Verfügungen gelten im Übrigen die Bestimmungen über die Rekurskommission und, soweit diesen Bestimmungen keine Regelung zu entnehmen ist, die kantonale Gesetzgebung über die Verwaltungsrechtspflege.

#### **Art. 8 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 15. August 2014 in Kraft.

Bern, 14. August 2014

NAMENS DES SYNODALRATES

Der Präsident: *Andreas Zeller*

Der Kirchenschreiber: *Daniel Inäbnit*

### Änderungen:

- Am 6. Februar 2020 (Beschluss des Synodalarates):  
geändert in Titelbezeichnung, Art. 1 Abs. 1, Art. 1a und 1b neu eingefügt, Art. 2 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1 Ziff. a und Abs. 2, Art. 4 Abs. 1 und 2, Art. 5 Abs. 1, 2, 3, 4, 5 und 6, Art. 6 Abs. 2 und 3, Art. 7 Abs. 1, 2 und 3, Art. 8.  
Inkrafttreten: 1. Februar 2020.
- Am 26. November 2020 (Beschluss des Synodalarates):  
geändert in Ingress und Art. 2 Abs. 1.  
Inkrafttreten: 26. November 2020.
- Am 26. November 2020 redaktionelle Anpassung (gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. c Publikationsreglement):  
geändert in Art. 1 Abs. 1.
- Am 17. August 2023 (Beschluss des Synodalarates):  
geändert in Titelbezeichnung, Art. 1 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1<sup>bis</sup> neu eingefügt, Art. 1b Abs. 3, Art. 2 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1<sup>bis</sup> neu eingefügt, Art. 3 Abs. 1 und 2, Art. 4 Abs. 1 und 2, Art. 5 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1, 2 und 3.  
Inkrafttreten: 1. September 2023.